



Stadt Boizenburg/Elbe

Beschlussvorlage		Drucksachen Nr. : 094/12/30			
Status: öffentlich					
Beratungsgegenstand:					
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25.1.2 für den Bereich "Ostufer-Klingbergstraße" im vereinfachten verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch)					
Fachbereich Bau und Ordnung Auskunft erteilt: Zsinka				Erstellungsdatum: 20.07.2012	
Beratungsfolge:					
	Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
	Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz	05.09.2012	Vorberatung		
	Stadtvertretung	13.09.2012	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 25.1.2 für den Bereich 2 „Ostufer- Klingbergstraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bürgermeister

Sachdarstellung und Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 25.1.2 „Ostufer- Klingbergstraße“ hat eine Fläche von ca. 0,6 ha und seine Baugebiete sind als Besondere Wohngebiete festgesetzt. Mit Datum vom 13.07.2006 ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

In den textlichen Festsetzungen sind die nach der Baunutzungsverordnung als Ausnahme zulässigen Nutzungen, dazu gehören Anlagen für zentrale Einrichtungen für Verwaltung, Vergnügungsstätten und Tankstellen, nicht Bestandteil der zulässigen Nutzungen.

Da sich gezeigt hat, dass aufgrund der Altstadttrandlage der Klingbergstraße, der hohen Verkehrsbelastung, der geringen Aufenthaltsqualität der Gehwegbereiche sowie der allgemeinen schlechten Einzelhandels- und Gewerbeentwicklung, vorhandene Gewerberäume schwer vermietbar sind, soll die Möglichkeit eröffnet werden, diese für Vergnügungsstätten nach § 4a ABS:§; Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung zu nutzen,

Die Einrichtung von Vergnügungsstätten soll dabei auf die Nutzung vorhandener Gewerberäume in Erdgeschoßzonen beschränkt werden. Eine Umnutzung von Wohnungen in Vergnügungsstätten soll nicht erfolgen.

Das Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) findet Anwendung, wenn die Grundzüge der Planung der Planung nicht berührt werden.

Desweiteren ergeben sich im Plangebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich machen.

Die Kosten für die Planänderung werden vom Vorhabenträger übernommen werden.

.....